



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Neugestaltung des Strafprozesses

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Neugestaltung des Strafprozesses



er im Reichsanzeiger veröffentlichte Bundesratsentwurf zur „Revision des Strafprozesses“ schlägt für sechzehn Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und für etwa sechzig Paragraphen der Strafprozeßordnung mehr oder weniger tiefgreifende Abänderungen vor. Ein Teil dieser Vorschläge betrifft untergeordnete Fragen, z. B. die Begründung eines neuen Gerichtsstandes in dem Bezirk, wo der Beschuldigte ergriffen worden ist, die Form des Strafantrags, Vereinfachungen im Zustellungswesen, den Inhalt des Sitzungsprotokolls, die Urteilsbegründung. Auch daß der Entwurf den Zeugen erst nach Abschluß der Vernehmung vereidigt wissen will, rechnen wir zu den untergeordneten Fragen, obwohl über die größere Zweckmäßigkeit des Vor- oder des Racheides schon ganze Bibliotheken geschrieben worden sind.

Wichtiger sind die Vorschläge über die veränderte Zuständigkeit der Gerichte, über ein beschleunigtes Verfahren bei den sogenannten flagrants délits und über die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens. Von hoher Bedeutung endlich sind die Einführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern und in Verbindung hiermit eine Reihe tiefeinschneidender Änderungen im Vor- und Hauptverfahren, sowie die Entschädigung unschuldig Beurteilter.

Die Neuregelung der Zuständigkeit läuft bei den Schöffengerichten in der Hauptsache darauf hinaus, daß ihnen schon von vornherein die Untersuchung und Aburteilung aller der Vergehen zufallen soll, die sie jetzt gewöhnlich erst durch Beschluß der Strafkammer überwiesen erhalten. Der zu erwartende Geschäftszuwachs wird deshalb vorzugsweise die Amtsanwälte treffen, und es ist nicht unzweifelhaft, ob diese den gesteigerten Anforderungen gewachsen sein werden, namentlich wo sie nur im Nebenamte thätig sind. Dagegen ist es für die Schwurgerichte nicht schmeichelhaft, daß ihnen ein nicht unbeträchtlicher Teil ihrer Zuständigkeit genommen und auf die Strafkammern übertragen werden soll. Es handelt sich dabei um die mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohten Verbrechen des schweren Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte, des Meineids, der schwersten Formen der Urkundenfälschung, gewisser Beamtenverbrechen und des betrügerischen Bankrotts. Es ist bekannt, daß man die Ge-

schwornen in den Fällen des Meineids in dem Verdacht hat, daß sie besonders gern zur Freisprechung geneigt seien, bei verwickelten Unterschlagungen mit zahlreichem Rechenwerk und bei dem besonders schwierigen Thatbestande des Bankrotts traut man ihnen aber nicht die Fähigkeit zu, den Stoff zu beherrschen. Dagegen, daß die Strafkammern künftig stets nur mit drei Richtern besetzt sein sollen, ist nicht viel einzuwenden. Erfahrungsgemäß ist das Gefühl der Verantwortlichkeit in den Kollegien um so lebendiger, je kleiner sie sind. Nur sollte man zur Bejahung der Schuldfrage, zu der jetzt mindestens vier von den fünf Richterstimmen erforderlich sind, künftig Einstimmigkeit der drei erkennenden Richter verlangen.

Der Entwurf sieht für die Aburteilung von Personen, die auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind, ein besonders beschleunigtes, sofort mit der Hauptverhandlung beginnendes Verfahren vor. Es ist zuzugeben, daß in solchen Fällen der Thatbestand häufig so einfach und klar liegen wird, daß die Strafe ohne weitere Vorbereitungen der That auf dem Fuße folgen kann. Das Bedenkliche ist nur, daß die Entscheidung darüber, ob dieses abgekürzte Verfahren eingeschlagen werden soll, vom Entwurf ausschließlich in die Hand des Staatsanwalts gelegt wird. Das Gericht wird für verpflichtet erklärt, auf einen derartigen Antrag des Staatsanwalts sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten. Bei den Schöffengerichten, die an kleinern Orten nicht öfter als einmal in der Woche tagen, wird sich regelmäßig die Einberufung der Schöffen zu außerordentlichen Sitzungen notwendig machen. Der Amtsrichter soll zwar auch ohne Schöffen verhandeln dürfen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That eingesteht und der Staatsanwalt zustimmt. Da aber die Zustimmung auch des Beschuldigten nicht erforderlich ist, so läuft die Einrichtung darauf hinaus, dem geständigen Beschuldigten für die doch sehr wichtige Frage der Strafabmessung die Mitwirkung der Schöffen zu entziehen. Dies gilt jetzt nur bei der Verfolgung von Übertretungen. Da es sich aber künftig auch bei den Schöffengerichten um Vergehen handeln wird, die mehrjähriges Gefängnis nach sich ziehen können, so droht dem Beschuldigten eine ungerechtfertigte Benachteiligung, gegen die er sich nur durch den Widerruf des Geständnisses schützen kann. Die Strafkammern der Landgerichte sind, namentlich in den Großstädten, so mit Terminen überlastet, daß sie auch künftig ganz außer stande sein werden, plötzlich an sie herantretende Sachen noch mit auf den Terminkalender zu bringen. Da dies auch der Staatsanwaltschaft wohl bekannt ist, so kann man schon jetzt sagen, daß von der vorgeschlagenen Einrichtung bei den Strafkammern nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden wird. Werden sie aber ohne Rücksicht auf ihre Geschäftslage von der Staatsanwaltschaft zur Verhandlung gezwungen, so werden sie geneigt sein, die Sache nicht spruchreif zu finden, nur über Fortdauer der Untersuchungs-

haft zu beschließen und die Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Dann ist gerade der Zweck der vorgeschlagenen Neuerung verfehlt. Übrigens ist es wiederum eine unbillige Benachteiligung des Beschuldigten, daß nicht ihm, sondern nur dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt ist, die Einleitung förmlicher Voruntersuchung zu beantragen, wenn sich die Sache als noch nicht spruchreif erweist.

Der Entwurf schlägt eine Erweiterung des sogenannten Kontumazialverfahrens vor, indem er der Strafkammer schlechthin die Aburteilung des Angeklagten auch in seiner Abwesenheit gestattet, wenn das Gericht die Anhörung des Angeklagten zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet. Nach dem jetzt geltenden Recht ist dies nur zulässig, wenn die abzurteilende That bloß mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist. Auch kann der Angeklagte bei großer Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Erscheinen entbunden werden, wenn ihm nach Ermessen des Gerichts nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung in Aussicht steht. Es ist richtig, daß namentlich der Hin- und Hertransport gewisser Gewohnheitsverbrecher dem Staat oft unverhältnismäßig große Geldopfer auferlegt. Es hat jedoch für den an die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung gewohnten Richter etwas ungemein peinliches, über einen Angeklagten Strafe zu verhängen, den er nie zu Gesicht bekommen hat. Man sollte daher lieber die Aburteilung des geständigen Verbrechers an dem Orte ermöglichen, wo er gerade Strafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet. Machen sich dagegen Beweiserhebungen notwendig, so wird man in Sachen, die bis zu zehn und fünfzehn Jahren Zuchthaus eintragen können, unmöglich darauf verzichten dürfen, den Angeklagten und die Zeugen sich persönlich gegenüberzustellen. Ist der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte leichtfertig genug, seine Anwesenheit hierbei für entbehrlich zu halten, so scheint es mit dem Ernst der strafenden Staatsgewalt kaum verträglich, ihm hierin entgegenzukommen. Jedenfalls aber ist es unbillig, den ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Angeklagten gerade in den schwereren Straffällen noch damit zu bestrafen, daß auch sein Verteidiger für ihn nicht zugelassen werden soll, während ihm dies in den leichtern Fällen ausdrücklich gestattet wird.

Dem einmütigen Verlangen, die unschuldigen Opfer der Strafrechtspflege zu entschädigen, trägt der Entwurf in einer Weise Rechnung, mit der man sich einverstanden erklären kann. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch des unschuldig Verurteilten ist seine Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren. Dieses Verfahren soll künftig nur möglich sein, wenn die Unschuld, nicht bloß die Freisprechung des Verurteilten auf Grund neuer Beweiserhebungen zu erwarten ist. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Der Anspruch wird bei der Staatsanwaltschaft angemeldet,

darauf ergeht eine Entscheidung der Landesjustizverwaltung, in Reichsgerichtssachen des Reichskanzlers. Gegen diese Entscheidung ist die gewöhnliche Klage bei der Zivilkammer des Landgerichts gegeben. Man sieht, wie gut es manchmal ist, wenn wichtige Fragen der Gesetzgebung lange und reiflich im Reichstag erwogen werden. Erst nachdem er sich achtmal ausführlich damit beschäftigt hat, ist eine befriedigende Lösung der Frage der Entschädigungspflicht gefunden worden. Freilich wird die Entschädigung auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, die durch dieselben, ja durch noch dringendere Gründe gerechtfertigt wird, früher oder später gleichfalls noch zugestanden werden müssen.

Die wichtigste Neuerung des Entwurfs ist die Einführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern bei den Landgerichten. Die Urteile der Schwurgerichte werden auch vom Entwurf als *Nolime tangere* behandelt. Wir lassen beiseite, ob von Einführung dieses Rechtsmittels wirklich Heilung aller der lauten und zahlreichen Beschwerden gegen die Straf- und besonders die Strafkammerjustiz erwartet werden darf, auch ob die Entscheidung über die Berufung zweckmäßiger einer andern Kammer des Landgerichts oder, wie der Entwurf vorschlägt, einem — ständigen oder fliegenden — Senate des Oberlandesgerichts anvertraut werden soll. Nur mit dem Werte der Berufung in der gerade von dem Bundesrat vorgeschlagenen Form wollen wir uns beschäftigen.

Das Rechtsmittel ist der schon jetzt geltenden Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte genau nachgebildet. Die Ladung der schon in der ersten Instanz vernommenen Zeugen darf also unterbleiben, wenn dem Berufungsgericht deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich scheint. Die Berufungsverhandlung wird durch den Vortrag eines Berichterstatters eingeleitet, das Urteil erster Instanz wird verlesen, es folgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme. Neue Beweismittel sind zulässig. Der Umfang der Beweiserhebungen wird aber von dem Berufungsgericht nach eigenem Ermessen bestimmt. Man sieht, daß sich das Verfahren in der Berufungsverhandlung ziemlich weit von den großen, den Strafprozeß beherrschenden Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit entfernt, namentlich indem es die bloße Verlesung von Zeugenaussagen gestattet, und zwar von Aussagen, die ohne jede Kontrolle der Zeugen selbst durch ein nicht verlesenes und nicht genehmigtes, nur vom Gerichtsschreiber abgefaßtes und vom Vorsitzenden gegengezeichnetes Protokoll festgestellt worden sind. Man hat diese Mängel in den Kauf genommen, solange es sich bei den Schöffengerichtssachen um besonders leichte Straffälle handelte, denen der Staat zugleich um ihrer Massenhaftigkeit willen nicht den eigentlich wünschenswerten Grad von Sorgfalt angedeihen lassen kann. Es fragt sich, ob sich dieses unvollkommene Berufungsverfahren noch aufrecht erhalten läßt, wenn nach den Vorschlägen des Entwurfs die Zuständigkeit der Schöffengerichte von vorn-

herein erweitert werden sollte. Höchst bedenklich aber ist es, dasselbe Berufungsverfahren ohne weiteres auf die Strafkammersachen zu übertragen, bei denen es sich um mittlere und schwerere Vergehen mit einer Strafgrenze bis zu zehn Jahren Zuchthaus handelt. Diese Bedenken würden einigermaßen gemildert werden, wenn die Aburteilung der Strafkammersachen wenigstens in der ersten Instanz mit allen den Bürgschaften umgeben bliebe, die heute noch zum Schutze einer möglichst eingehenden und gewissenhaften Erörterung der Schuldfrage und einer unbeschränkten Verteidigung vom Gesetze errichtet sind. Aber das Schlimme, ja Unerträgliche des Entwurfs ist, daß gerade die wichtigsten dieser Bürgschaften als nun entbehrlich beseitigt werden sollen.

So ist der Berichterstatter im Vorverfahren, auf dessen Vortrag und zu meist auch Antrag die Strafkammer den Angeklagten zur Hauptverhandlung verwiesen hatte, jetzt von der Mitwirkung in dem erkennenden Gericht ausgeschlossen, da ihn das Gesetz mit Recht als voreingenommen behandelt. Der Entwurf will diese Beschränkung beseitigen. Ist ein Richter, weil der Angeklagte Befangenheit befürchtet, abgelehnt worden, so hat nach jetzt geltendem Rechte das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, wenn es ohne ihn beschlußunfähig wird, das nächst höhere Gericht zu entscheiden. Künftig soll die erste Entscheidung hierüber in die Hand des Vorsitzenden gelegt sein, auch dann, wenn dieser selbst von der Ablehnung betroffen wird. Er soll das Ablehnungsgesuch als unzulässig verwerfen unter anderm auch schon dann, „wenn es in der offenbaren Absicht angebracht worden ist, nur das Verfahren zu verschleppen.“ Dem Richterkollegium ist nicht gestattet, diese höchst gefährliche Begründung, wenn sie der Vorsitzende gegeben findet, nachzuprüfen. Erst das übergeordnete Gericht hat, und erst bei Gelegenheit der Berufungsverhandlung gegen das inzwischen ergangne Urteil, darüber zu entscheiden. In ganz allgemein soll künftig dem Richterkollegium nicht mehr das Recht zustehen, über eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden zu entscheiden, wenn sie als unzulässig beanstandet wird. Wir glauben nicht, daß gewisse neuere Vorkommnisse dazu einladen, das natürliche Übergewicht des Vorsitzenden durch Beseitigung der jetzt bestehenden gesetzlichen Schranken noch zu steigern. Andererseits ist es nicht wünschenswert, daß der Vorsitzende, wie ihm künftig freistehen soll, seine verantwortungsvollen Aufgaben, außer im Falle körperlicher Unpäßlichkeit, auf einen der beisitzenden Richter übertrage.

Dem Beschuldigten ist heute das Recht gewährleistet, gehört zu werden, bevor sich das Gericht auf die Anklageschrift des Staatsanwalts darüber schlüssig macht, ob der Beschuldigte zur Hauptverhandlung zu verweisen sei. Die Anklageschrift ist ihm zuzustellen, dabei muß ihm, wenn das Gesetz die Verteidigung notwendig findet, schon jetzt ein Verteidiger bestellt werden. Er ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er neue Beweisangebote oder eine Voruntersuchung beantragen könne, und das Gericht ist gezwungen, auf

solche Anträge EntschlieÙung zu fassen. Es ist zuzugeben, daß die Beschuldigten von diesen Befugnissen verhältnismäßig selten Gebrauch machen. Soweit es sich um geständige Angeklagte handelt, könnte man ihnen das Recht geben, auf diese mit Zeitaufwand und Schreibwerk verbundenen Formalitäten zu verzichten. Dagegen sind jene Formvorschriften für den Angeklagten, der seine Schuld bestreitet, nichts weniger als inhaltslos. Die Klagen, denen der Gesetzgeber jetzt mit Einführung der Berufung begegnen will, gehen dahin, daß der Angeklagte sogar unter dem jetzigen Verfahren mit der Hauptverhandlung überrascht werde, daß er die Bedeutung der Anklage nicht verstehe, sich deshalb mit seiner Verteidigung nicht einzurichten wisse und schließlich erst durch das verurteilende Erkenntnis darüber klar werde, worin sein Verschulden gefunden werde. Jeder Praktiker weiß, daß in der That jahraus jahrein nicht wenige Personen auf die Anklagebank kommen, die nur durch Schwerfälligkeit, Unbeholfenheit, ja auch durch ein blindes Vertrauen auf ihre Unschuld bewogen worden sind, ihre Verteidigung zu vernachlässigen. Die Gegner der Berufung setzen deshalb gerade hier den Hebel an. Sie verlangen entweder Öffentlichkeit oder Mündlichkeit auch schon der Vorerörterungen nach englischem Vorbild, oder doch mindestens ein mündliches Vorverhör mit dem Angeklagten, bei dem ihn der Richter über die Bedeutung der Anklage aufklären und nach seinen Verteidigungsmitteln forschen soll, oder sie fordern, daß dem leugnenden Beschuldigten von vornherein stets ein Verteidiger beigeordnet werde. Der Entwurf spricht dagegen dem Beschuldigten ein für allemal das Recht ab, die Voruntersuchung zu beantragen, nur dem Staatsanwalt bleibt es vorbehalten. Der Angeklagte soll künftig, und zwar auch in den vor das Schwurgericht und das Reichsgericht gehörigen Strassachen, die Anklageschrift erst gleichzeitig mit dem gerichtlichen Eröffnungsbeschluß bei der Vorladung zur Hauptverhandlung in die Hände bekommen. Es ist ihm also regelmäßig überhaupt nicht mehr möglich, die Schande der Anklagebank, die für ehrliebende Gemüter fast ebenso schwer wiegt, wie die Schande der Verurteilung, jetzt noch von sich abzuwenden. Die Gefahr der Überraschung wird selbst für den vorsichtigen Angeklagten eine drohende, und die Zahl der Fehlsprüche wegen unzureichender Verteidigung wird sich jedenfalls beträchtlich vermehren. Es ist ein dürftiger Trost, wenn der Entwurf die Möglichkeit gewährt, die Verweisung der Hauptverhandlung auf Grund neu hervorgetretener Umstände wieder rückgängig zu machen, falls es zu Gunsten des Angeklagten — der Staatsanwalt beantragt!

Die stärkste Bürgschaft für eine erschöpfende Behandlung der Sache liegt heute noch in der Bestimmung, daß die Strafkammer verpflichtet ist, die Beweisaufnahme nicht bloß auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständige, sondern auch auf alle Beweismittel zu erstrecken, die von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten und seinem Verteidiger zur Stelle geschafft

worden sind. Man kann aus den Veröffentlichungen des Reichsgerichts entnehmen, mit welchem Widerstreben sich die Gerichte anfangs in diesen Zwang geschickt haben, erst wiederholte nachdrückliche Kassationen haben dem Gesetze allgemeine Achtung verschaffen können. Wir geben zu, daß Angeklagte auch mit dieser Vorschrift zuweilen Mißbrauch getrieben haben. Wenn aber der Entwurf auch mit diesen Rechten rücksichtslos aufräumt und die in erster Instanz erkennenden Strafkammern, ebenso wie die Berufungsgerichte auch in schweren Strafsachen vollständig unbeschränkt darüber befinden läßt, wie weit sie die Beweisaufnahme erstrecken wollen, so ist sehr zu befürchten, daß die Ermittlung der objektiven Wahrheit künftig ernstlich Schaden nehmen werde. Dieser Schaden kann zwar auch die Anklage treffen, die Erfahrung lehrt aber, daß darunter unverhältnismäßig öfter und jedenfalls schwerer die Verteidigung zu leiden hat. Der Schaden ist aber niemals wieder gut zu machen, wenn nun auch vor dem Berufungsgericht das dort gleichfalls herrschende freie Ermessen in einer dem Angeklagten ungünstigen Richtung waltet. So kann es kommen, daß einem durch unglückliche Verkettung der Umstände schwer belasteten Angeklagten, der es vielleicht verstanden hat, durch sein Auftreten die Richter noch besonders gegen sich einzunehmen, künftig in beiden Instanzen, also trotz der Berufung, die Führung eines vollwertigen Entlastungsbeweises abgeschnitten wird, dessen Erhebung ihm das jetzt geltende Recht, also ohne Berufung, unbedingt gewährleistet. Diese bloße Möglichkeit, die bei überlasteten und dadurch nervös gewordenen Richtern durchaus nicht fern liegt, muß gegen jeden Versuch entscheiden, die jetzt noch geltende Freiheit der Verteidigung einzuschränken.

Hierher gehört auch der an sich gut gemeinte Vorschlag, daß die Verteidigung des vernommenen Zeugen soll unterbleiben dürfen, wenn sich seine Aussage nach richterlicher Überzeugung, d. h. nach Mehrheitsbeschluß des Richterkollegiums, als offenbar unglaubwürdig herausstellt. Kein noch so erfahrener Richter wird, wenn er sich der Grenzen menschlicher Erkenntnis bewußt bleibt, mit Bestimmtheit anzunehmen wagen, daß ein Zeuge die Unwahrheit gesagt habe, solange nicht alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung der Wahrheit erschöpft sind. Man kann dem Staate das Recht bestreiten, sich hierzu des religiösen Gewissenszwanges zu bedienen. Jedenfalls ist aber eine Zeremonie, die den Zeugen in besonders feierlicher Weise und bei schwerer Strafe zur Aussage der Wahrheit verpflichtet, in einem Verfahren unentbehrlich, das ganz und gar von dem Bestreben beherrscht ist, eben die Wahrheit zu ermitteln. Wenn zum Ersatz für die unbedingte Eidespflicht künftig auch jede unbeeidete, wahrheitswidrige Aussage vor Gericht unter Strafe gestellt werden soll, so ist hiervon zwar eine gewaltige Vermehrung der Strafprozesse, aber keine Änderung der Volksanschauung zu erwarten, wonach der Mann nur sein feierlich bekräftigtes Zeugnis voll zu vertreten hat.

Vollends ungerechtfertigt ist es, wenn dem juristischen Richterkollegium auch in Schwurgerichtssachen künftig diese Vorentscheidung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zustehen soll, obwohl die Richter gar nicht wissen können, wie die Geschwornenbank hierüber denken wird. Freilich versucht der Entwurf den Einfluß des Gerichts auf die Geschwornen auch an anderer Stelle zu befestigen, indem er es dem Vorsitzenden zur Pflicht macht, den Geschwornen, ehe sie sich zum Wahrspruch zurückziehen, außer der Rechtsbelehrung auch eine Übersicht über die Ergebnisse der Verhandlung zu geben, die von keiner Seite mehr erörtert werden darf. Gerade dieses Resümee ist als höchst gefährliches, in der Hand eines „temperamentvollen“ Richters geradezu verhängnisvolles Mittel zur Beeinflussung der Jury einst beseitigt worden.

Der Entwurf begründet die vorgeschlagene Beseitigung der zahlreichen sogenannten Garantien des Verfahrens unter anderm auch mit der Bemerkung: sie hätten zum Teil schädlich gewirkt, indem sie zur Verzögerung und Schwächung der Rechtspflege beigetragen hätten. Es muß deshalb Wunder nehmen, daß er den Wegfall einer Einrichtung vorschlägt, die für die Staatsanwaltschaft einen äußerst wirksamen Antrieb zur Beschleunigung des Verfahrens enthält. Der einmal erlassene richterliche Haftbefehl soll nämlich künftig ohne weiteres sechs Wochen, bei Übertretungen regelmäßig zwei Wochen in Kraft bleiben, während die Staatsanwaltschaft jetzt gezwungen ist, gegen den verhafteten Beschuldigten binnen einer Woche die öffentliche Klage zu erheben oder doch noch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung um eine zweite Woche, äußerstenfalls noch ein letztesmal um fernere zwei Wochen bei dem Amtsrichter zu beantragen. Es ist zwar bekannt, daß diese Beschränkungen, namentlich bedenklichen Amtsrichtern gegenüber, von der Staatsanwaltschaft sehr lästig empfunden werden, aber nicht bekannt, daß und welche sachlichen Nachteile sie zur Folge gehabt haben sollen. Den bestehenden Haftgründen, Flucht- und Kollusionsverdacht, wird übrigens noch ein dritter hinzugefügt. Der Beschuldigte soll auch dann in Untersuchungshaft genommen werden dürfen, wenn Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen werde. Nun kann man ja zugeben, daß eine kurze Verwahrung für den am Plage ist, der etwa in der Wut mit der sofortigen Wiederholung des eben noch vereitelten schweren Verbrechens oder thätlichen Angriffs droht. So wie der Gesetzesvorschlag lautet, stünde aber künftig nichts im Wege, z. B. einen Redakteur vorläufig auf sechs Wochen hinter die Gitter zu setzen, der mit irgend einem politischen Gegner oder auch mit der Regierung in heftiger und beleidigender Fehde liegt. Wir zweifeln, ob sich eine jeden Mißbrauch ausschließende Fassung finden lassen werde. Auch ist es nicht Aufgabe des Strafprozesses, die Begehung künftiger strafbarer Handlungen zu verhüten. Die Friedensbewahrung gehört vielmehr der Polizeigesetzgebung und dem materiellen Strafrecht an.

Wir tragen nach, daß der Entwurf die Einlegung der Berufung noch durch überflüssige, gerade für den gemeinen Mann gefährliche Formvorschriften erschweren will, und fassen das Gesagte dahin zusammen: Die Vorschläge über die Entschädigung unschuldig Verurteilter Verdienen verdienen vollen Beifall. Eine Anzahl untergeordneter Bestimmungen können als Verbesserungen gelten, wenn auch die hervorgetretenen Übelstände nicht so dringend sind, um das neue Übel eines gesetzgeberischen Eingreifens zu rechtfertigen. Die versuchten Abbröckelungen an der Zuständigkeit der Schwurgerichte sind, solange man das Institut selbst einmal bestehen läßt, schon aus politischen Gründen bedenklich. Die Vorschläge bezüglich der flagrants délits und des Kontumazialverfahrens bedürfen mindestens einer gründlichen Umgestaltung. Die Frage der Berufung ist heute nur noch nach der verneinenden Seite spruchreif, daß sie so, wie sie vorgeschlagen worden ist, unmöglich Gesetz werden darf. Sie giebt in der Gestalt, die das Rechtsmittel erhalten soll, Steine statt Brot, sie ist, indem sie eine Reihe wertvoller Bürgschaften des Verfahrens und zwar durchweg zum Nachteil des Angeklagten über Bord wirft, von einer so augenfälligen Verschlechterung des jetzt geltenden Rechts begleitet, daß sie auch durch die freisinnigste Ausgestaltung der zweiten Instanz nicht wieder gut gemacht werden könnte. Der Reichstag wird daher gut thun, angesichts des mißlungenen Vorschlags noch einmal zu erwägen, ob denn die Berufung wirklich das alleinige Heilmittel gegen manche mit Recht beklagte Übelstände der heutigen Strafjustiz bilde. Vielleicht sind die von wissenschaftlicher Seite gemachten Vorschläge zur Verbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens, ganz besonders aber die Heranziehung der Laien in der Form des Schöffengerichts für alle Strafsachen dringlicher, als die Schaffung einer neuen Instanz von Berufsrichtern für Irrtümer, die auch von der vollkommensten Strafrechtspflege niemals ganz vermieden werden können. Die Verfasser des Entwurfs sind im Irrtum, wenn sie an zahlreichen Stellen der beigegebenen Begründung die Mängel des geltenden Rechts in einer zu großen Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens sehen und überall der Gefahr der Verschleppung entgegnetreten zu müssen glauben. Was ihnen in diesem Lichte erscheint, gilt dem Volke, namentlich in einer Zeit der umsichgreifenden politischen Prozesse, als wertvolle Errungenschaften einer Zeit, die, wie man auch sonst über sie denken mag, für ein vernünftiges Maß von bürgerlicher Freiheit in Deutschland vielfach erst den gesetzlichen Boden geschaffen hat. Die lautgewordnen Klagen gelten denn auch durchaus nicht der Schwäche, sondern im Gegenteil einer überhandnehmenden „Schneidigkeit“ der Strafbehörden.

Wir kommen nicht zurück auf die in den Grenzböten\*) bereits besprochenen Versuche, auch die Selbständigkeit des Richteramtes, namentlich die gesetzliche

\*) 1894, Heft 5.

Autonomie der Kollegialgerichte in der Bildung der Gerichtsabteilungen, Bestimmung der Vorsitzenden und Verteilung der Geschäfte zu beseitigen. Sie sind von der politischen wie von der Fachpresse mit einer selten dagewesenen Einmütigkeit zurückgewiesen worden, und es ist nicht zu befürchten, daß sie Gesetz werden könnten. Immerhin sind sie bezeichnend für die Auffassung, die an manchen Stellen von dem Beruf des Richters zu herrschen scheint. Bekanntlich beklagte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung kürzlich, „daß die Richter nicht zu politischen Instinkten verpflichtet seien.“ Alles in allem scheint es nicht, als ob für Deutschland heute schon die Zeit und der Mann gekommen seien, eine Reform der Justizgesetzgebung, wenn sie einmal vorgenommen werden soll, von hohen und volkstümlichen Gesichtspunkten aus durchzuführen. Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf über die Revision des Strafprozesses, wenn ihn der Reichstag ablehnt, keine Thräne nachweinen.



## Ein Vorschlag zur Frauenfrage



ie sozialistische Bewegung hat sich durch die wirtschaftlichen Zustände entwickelt, die den Schwachen in den Dienst des Starken zwingen und ihn nach Verbrauch seiner Kräfte sich selbst und der Armenpflege überließe. Neu ist freilich das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter nicht, denn es ist naturgemäß, daß die bloße Körperkraft den geistigen Kräften dienstbar ist, es ist nie anders gewesen, und weil es naturgemäß ist, wird es auch nie anders werden. Aber die mehr patriarchalischen Zustände, die die früher überwiegende Landwirtschaft beherrschten und die Beziehungen des Arbeitgebers zum Arbeiter mehr nach menschlichem Wohlwollen als nach dem Vertragsrecht regelten, sind durch die Industrie immer mehr verdrängt worden: durch die Entwicklung der Maschinen und die Ansammlung des Kapitals in den Händen weniger wurde der wirtschaftlich Starke immer mehr gestärkt, der Schwache immer mehr geschwächt. Während der fleißige Arbeiter, dessen Kraft durch Unfälle und Alter vermindert war, früher — von Ausnahmen natürlich abgesehen — vom Arbeitgeber nicht verlassen wurde, führten die neuen Verhältnisse zu dem entgegengesetzten Ergebnis: wer keine Arbeit leisten kann, hat jeden Anspruch verloren und tritt aus jedem Verhältnis zum Arbeitgeber. Zu Tage trat dieses Ergebnis durch die sich immer mehr vergrößernde Zahl der Handarbeiter, die durch die Industrie an einzelne Orte massenhaft zusammengeführt wurden. Diese Zu-